

CAP 2003-3

## STRAFAPPELLATIONSHOF

25. Juni 2003

Der Strafappellationshof hat in Sachen

X, Berufungskläger, Beklagter und Angeklagter,  
vertreten durch Rechtsanwalt A,

gegen

Y, Berufungsbeklagter, Kläger und Geschädigter,  
gesetzlich vertreten durch seine Eltern,  
vertreten durch Rechtsanwalt B,

betreffend Berufung vom 20. Januar 2003 gegen das Urteil des Polizeirichters des  
Sensebezirks vom 7. November 2002

[Zivilpunkt]

---

nachdem sich ergeben hat:

**A.** — X fuhr am 7. Mai 2001 um 15.30 Uhr von Laupen nach Düdingen. Dabei erfasste er Y. Dieser wurde verletzt.

**B.** — Mit Strafbefehl vom 30. April 2002 verurteilte der Untersuchungsrichter X wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Unaufmerksamkeit gegenüber Fussgängern, Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Umstände, Nichtbeherrschen des Fahrzeugs und Unterlassen von Warnsignalen) zu fünf Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 1'000.–. Der bedingte Strafvollzug wurde mit einer Probezeit von zwei Jahren gewährt. Darüber hinaus stellte der Untersuchungsrichter das wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung eröffnete Verfahren gegen X ein. Am 6. Mai 2002 erhob X Einsprache gegen diesen Strafbefehl.

**C.** — An der Sitzung des Polizeirichters vom 7. November 2002 konstituierte sich Y als Zivilpartei und liess folgendes Begehren ins Protokoll aufnehmen:

*"Es sei vom Vorbehalt seiner zivilrechtlichen Forderungen Akt zu nehmen, unter Kosten und Entschädigungsfolgen."*

X schloss auf Abweisung dieses Begehrens.

Der Polizeirichter verurteilte X mit Entscheid vom gleichen Tag wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln, begangen am 7. Mai 2001, zu Fr. 800.– Busse und auferlegte ihm die Verfahrenskosten. Schliesslich nahm er "vom Vorbehalt der zivilrechtlichen Forderungen von Y Akt [..], unter Kosten- und Entschädigungsfolgen" (Urteilsdispositiv, Ziff. 3).

**D.** — Mit Eingabe vom 20. Januar 2003 führt X Berufung gegen diesen Entscheid des Polizeirichters und begehrt unter Kosten- und Entschädigungsfolge die Aufhebung von Ziffer 3 des Urteilsdispositivs.

Mit Eingabe vom 20. März 2003 schliesst Y auf Abweisung der Berufung unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

### **e r w o g e n :**

**1.** — **a)** Eine Berufung kann innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils beim Kantonsgericht eingereicht werden (Art. 214 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil des Polizeirichters vom 7. November 2002 wurde X am 20. Dezember 2002 zugestellt. Die dagegen erhobene Berufung wurde demnach am Montag, den 20. Januar 2003, fristgerecht eingereicht (Art. 64 Abs. 3 StPO).

**b)** Die Berufung kann sich auf Teile des Urteils beschränken, sofern sie selbstständig beurteilt werden können (Art. 211 Abs. 2 StPO). Der Eintritt der Rechtskraft des Urteils wird lediglich im Umfang der Anfechtung gehemmt (Art. 215 Abs. 1 StPO). Gegen das Urteil im

Zivilpunkt kann Berufung geführt werden; vor dem Strafappellationshof gelten die Bestimmungen über das Zivilverfahren und die Gerichtsorganisation sinngemäss (Art. 20 Abs. 3 StPO).

X ficht einzig den Zivilpunkt des Strafurteils an. In den übrigen Punkten ist das Urteil des Polizeirichters des Sensebezirks vom 7. November 2002 demnach in Rechtskraft erwachsen.

**2.** — Nach Art. 33 StPO kann der Geschädigte vor den Strafgerichtsbehörden für den erlittenen Schaden Ersatz verlangen (Abs. 1). Er tritt dem Verfahren als Zivilkläger bei, indem er spätestens bis zu Beginn der Hauptverhandlung seine Anträge schriftlich einreicht oder mündlich zu Protokoll gibt (Abs. 2). Der Berufungsbeklagte stellte zu Beginn der Hauptverhandlung das Rechtsbegehren, dass vom Vorbehalt seiner zivilrechtlichen Forderungen Akt zu nehmen sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Freiburger Strafprozessordnung die Möglichkeit, im Adhäsionsprozess von den Zivilforderungen Akt respektive Vormerk zu nehmen, nicht erwähnt. Anders Art. 97 lit. c der Strafprozessordnung des Kantons Waadt ("La partie civile peut demander dans ses conclusions qu'il lui soit donné acte de ses réserves quant aux dommages-intérêts et qu'il lui soit alloué des dépens"), der dies expressis verbis vorsieht. Es gilt im Folgenden zu prüfen, ob ein derartiges Rechtsbegehren wenn nicht aufgrund der StPO, so denn auf dem Zivilweg zulässig ist.

**a)** Der Geschädigte kann seine Zivilansprüche gegen den Angeklagten vor dem Strafgericht geltend machen (Art. 20 Abs. 1 StPO) und für den erlittenen Schaden Ersatz verlangen (Art. 33 Abs. 1 StPO). Eine Auslegung nach dem Wortlaut würde die Ansicht nahe legen, dass der Geschädigte nur den Ersatz des erlittenen materiellen oder immateriellen Schadens adhäsionsweise fordern kann; der französische Gesetzestext gibt indessen der Bestimmungen einen erweiterten Anwendungsbereich. Danach kann der Geschädigte "réparation de son *préjudice*" fordern, also soviel wie die Wiedergutmachung seines Nachteils. Entsprechend sind die mit Zivilansprüchen angerufenen Strafgerichte nicht bloss befugt, Schadenersatz im Sinn von Art. 41 Abs. 1 OR oder Genugtuung zuzusprechen, sondern sie können auf entsprechende Rechtsbegehren hin den erlittenen Nachteil auch in anderer Weise einer Wiedergutmachung zuführen, etwa durch Beseitigungs- und Unterlassungsurteile, Berichtigung gegenüber Dritten, Urteilspublikation oder Gewinnherausgabe (DAMIEN PILLER/CLAUDE POCHON, Commentaire du Code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N 33.4 zu Art. 33 StPO; ROBERT HAUSER/ERHARD SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel/Genf/München 2002, § 38 N 12). Der deutsche Gesetzestext ist demnach bezüglich des Inhalts der möglichen Rechtsbegehren im Adhäsionsprozess zu kurz geraten; der Geschädigte kann im Rahmen der Adhäsionsklage vom Strafgericht grundsätzlich das Gleiche fordern wie von einem Zivilgericht.

**b)** Der Geschädigte stellte dem Polizeirichter das Rechtsbegehren, vom Vorbehalt seiner zivilrechtlichen Forderungen sei Akt zu nehmen. Dieses Begehren kann im Adhäsionsprozess gemäss den Erwägungen hievor nur beurteilt werden, wenn auch ein Zivilgericht verpflichtet wäre, dieses Begehren zu behandeln.

**aa)** Auf eine Klage tritt das Zivilgericht nur ein, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der Beurteilung des Rechtsbegehrens hat. Bei Leistungs- und Gestaltungsclagen ergibt sich das Rechtsschutzinteresse aus dem geltend gemachten Anspruch; bei Feststellungsklagen muss das rechtliche Interesse an der Feststellung eigens nachgewiesen

werden (OSCAR VOGEL/KARL SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., Bern 2001, S. 190; vgl. auch Art. 136 und Art. 137 Abs. 2 ZPO).

Das vom Berufungsbeklagten vor dem Polizeirichter gestellte Begehren ist weder eine Leistungs- noch eine Gestaltungsklage. Demnach könnte es sich nur noch um eine Feststellungsklage handeln. Die Feststellungsklage ist auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses gerichtet (FABIENNE HOHL, Procédure civile, Tome I: Introduction et théorie générale, Bern 2001, N 129; VOGEL/SPÜHLER, S. 193). Indessen ist im vorliegenden Fall fraglich, ob das Begehren des Geschädigten überhaupt unter den Begriff des Feststellungsbegehrens subsumiert werden kann. Dies kann offen bleiben, da dem Geschädigten in jedem Fall das rechtlich geschützte Interesse an der Vormerkung vom Vorbehalt seiner zivilrechtlichen Forderungen fehlt.

**bb)** Einer Feststellungsklage fehlt es grundsätzlich immer dann am erforderlichen Rechtsschutzinteresse, wenn eine Leistungsklage möglich ist (BGE 119 II 368 E. 2a; HOHL, N 141; VOGEL/SPÜHLER, S. 195). Eine Ausnahme ist dort zu machen, wo sich das Rechtsschutzinteresse an der Feststellungsklage trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage aus dem Gesetz ergibt wie in Art. 21 Abs. 2 StPO oder Art. 9 Abs. 2 und 3 OHG: Diese Bestimmungen vermitteln dem Geschädigten im Adhäsionsprozess ein Feststellungsinteresse daran, dass seine Ansprüche dem Grundsatz nach festgestellt werden. Würde hier auf die Feststellungsklage nie eingetreten, wäre der Geschädigte verpflichtet, seine Zivilbegehren umfassend zu beziffern und auf Leistung zu klagen, selbst wenn aufgrund des hervorgerufenen Aufwands zu erwarten wäre, dass das Strafgericht den Zivilanspruch nur dem Grundsatz nach beurteilt und für den Rest auf das Zivilgericht verweist. Demnach kann ein Geschädigter kraft Art. 21 Abs. 2 StPO bzw. Art. 9 Abs. 3 OHG immer adhäsionsweise das Begehren stellen, es mögen seine Zivilansprüche nur dem Grundsatz nach festgestellt werden, auch wenn eine Leistungsklage möglich wäre (PETER GOMM/PETER STEIN/DOMINIK ZEHNTER, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, N 16 zu Art. 9 OHG).

Der Geschädigte hat demgegenüber kein schutzwürdiges Interesse daran, dass vom Vorbehalt seiner zivilrechtlichen Forderungen Akt genommen wird. Damit will er lediglich klarstellen, dass er auf seine zivilrechtlichen Forderungen nicht verzichtet hat und diese allenfalls später vorbringen wird. Mehr macht er damit nicht. Den gleichen Vorbehalt kann er auch auf dem Korrespondenzweg machen, falls er einen (mutmasslichen) Rechtsschein beseitigen will. Den staatlichen Justizapparat dafür zu beanspruchen, rechtfertigt sich aber nicht.

Der gerichtlich festgestellte Vorbehalt bestehender Forderungen hat überdies grundsätzlich keinen Einfluss auf die materiellen Ansprüche, woraus sich ansonsten allenfalls ein besonderes Rechtsschutzinteresse hätte ergeben können. Insbesondere wird mit diesem Begehren um Vormerkung des Vorbehalts der zivilrechtlichen Forderungen die Verjährung nicht unterbrochen. Demnach ergibt sich im vorliegenden Fall auch aus dem Verjährungsrecht kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des Vorbehalts zivilrechtlicher Ansprüche.

**cc)** Der Berufungsbeklagte weist darauf hin, dass es sich bei seinem Begehren um eine altertümliche Formulierung handelt, welche oft gebraucht und von den erstinstanzlichen Gerichten auch immer gutgeheissen wird. Daraus kann er aber nichts zu seinen Gunsten ableiten; zwar ist es richtig, dass die Rechtsprechung zu Art. 33 aStPO in Extraits 1952 S.160 ff. festhielt, auch im Adhäsionsprozess seien Teilklagen möglich und die Kosten für Teilnahme

am Strafprozess (häufig Interventionsentschädigung genannt) seien ein selbstständig einklagbarer Schadensposten, über den der Strafrichter auch dann befinden könne, wenn die übrigen (hauptsächlichen) Ansprüche nicht im Strafverfahren beurteilt würden. Die alte Strafprozessordnung kannte keine Bestimmungen zu den Parteikosten und diese Regelung machte zumindest bis zum Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes Sinn, da vorher weit häufiger auf den Zivilweg verwiesen wurde. Mit der Strafprozessordnung vom 14. November 1996 wird diese Rechtsprechung hinfällig, insbesondere schon deshalb, weil sich Art. 240 StPO nun ausdrücklich zu den Parteikosten ausspricht und vorsieht, dass jede Partei ihre Parteikosten bis zum Entscheid selber trägt, wenn die Zivilansprüche auf den Zivilweg verwiesen werden.

**dd)** Schliesslich will der Berufungsbeklagte seine Rechtsbegehren dahin gehend umdeuten, dass er mit seiner Formulierung nichts anderes gewollt habe, als dass festgestellt werde, dass tatsächlich dem Grundsatz nach eine Zivilforderung bestehe.

Rechtsbegehren werden nach dem Vertrauensprinzip ausgelegt (VOGEL/SPÜHLER, S. 189; vgl. auch BGE 105 II 149 E. 2a). Sofern demnach der tatsächliche Wille nicht feststeht, sind die Rechtsbegehren so auszulegen, wie sie vom Gericht und dem Beklagten nach Treu und Glauben verstanden werden durften und mussten (vgl. BGE 117 II 273 E. 5a).

Ob der Geschädigte mit seinem Begehren tatsächlich die Feststellung seiner zivilrechtlichen Ansprüche dem Grundsatz nach wollte, kann offen bleiben. Jedenfalls durfte und musste weder das Gericht noch der Berufungskläger annehmen, der Geschädigte wolle mit dieser Formulierung eigentlich den Bestand seiner Forderungen dem Grundsatz nach festgestellt wissen. Vorbehalt der Ansprüche und ihre grundsätzliche Gutheissung sind zwei grundverschiedene Sachen, insbesondere aus Sicht des Beklagten. Dass der Geschädigte seine Forderungen dem Grundsatz nach festgestellt wissen wollte, ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem Protokoll der Sitzung des Polizeirichters vom 7. November 2002; anlässlich der Verhandlung hat er keinerlei Handlungen vorgenommen, um den Bestand seines Zivilanspruchs nahe zu legen. Die Auslegung seiner Erklärung nach Treu und Glauben sowie die Berücksichtigung der gesamten Umstände lassen demnach nur den Schluss zu, dass er lediglich um die gerichtliche Feststellung des gemachten Vorbehalts ersuchte, und nicht mehr.

Überdies ist fraglich, ob mit dem Begehren, selbst wenn es als Begehren um Feststellung der Ansprüche dem Grundsatz nach betrachtet werden könnte, überhaupt hinreichend die Behauptungs-, Begründungs- und Substanziierungslast wahrgenommen wurde, als dass darauf hätte eingetreten werden können.

**c)** Dem Gesagten zufolge hätte der Polizeirichter auf das Zivilbegehren des Geschädigten in Ermangelung eines Rechtsschutzinteresses nicht eintreten dürfen. Die Berufung ist in diesem Sinn gutzuheissen. Mithin entfällt auch die Auferlegung der diesbezüglichen Parteikosten an den Angeklagten.

**3.** — Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 554.–, bestehend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 500.– und den Auslagen von Fr. 54.–, dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Die übrigen Parteikosten gehen zulasten des Berufungsbeklagten (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die globale Entschädigung für Rechtsanwalt A ist auf Fr. 500.– festzulegen, zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer, d.h. Fr. 538.– (Art. 3 Abs. 1 lit. g PKT).

**erkannt:**

- I. Die Berufung wird gutgeheissen und Ziff. 3 des Urteils des Polizeirichters vom 7. November 2002 wird geändert. Das Urteil lautet neu wie folgt:
  1. *X wird verurteilt wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 32 Abs. 1, 33 Abs. 3, 40, 90 Ziff. 1 SVG), begangen am 7. Mai 2001.*
  2. *Die Strafe wird festgesetzt auf Fr. 800.– Busse (Art. 48, 63 StGB).*
  3. *Auf das Zivilbegehren von Y wird nicht eingetreten.*
  4. *Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 500.– und den Auslagen, werden X auferlegt (Art. 229 Abs. 1 StPO).*
- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 500.– und den Auslagen von Fr. 54.–, werden dem Berufungsbeklagten Y auferlegt.
- III. Die übrigen Parteikosten gehen zulasten von Y.  
Die globale Entschädigung für Rechtsanwalt A wird auf Fr. 500.– festgesetzt, zuzüglich Fr. 38.– Mehrwertsteuer.

Freiburg, 25. Juni 2003